



Aktuelle Besucherregelung

Die aktuelle Besucherregelung dient dem Schutz aller, ermöglicht aber auch, dass unsere Patientinnen und Patienten in eingeschränkter Form weiterhin Besuch empfangen können. Unsererseits werden wir je nach aktueller Infektionslage genau prüfen, was jeweils möglich ist, damit unsere Patientinnen und Patienten optimal versorgt und betreut sind.

Auf Basis der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) des Landes NRW gelten im Sankt Josef-Hospital nachfolgende Besuchsregeln:

1. Der Besuch stationärer Patienten ist nur nach Durchführung eines Antigen-Schnelltests möglich. Das Ergebnis muss von einer in der Coronatestungsverordnung vorgesehenen Teststelle schriftlich bestätigt werden. Die Testbestätigung ist mitzuführen, ein tagesaktueller Test ist erforderlich. **Die Testpflicht entfällt bei Vorlage entsprechender Nachweise für,**

Vollständig geimpfte Personen: Als vollständig geimpft gilt, wer die beiden vorgesehenen Impfdosen erhalten hat, wobei seit der zweiten Dosis mindestens 14 Tage vergangen sein müssen. Zum Nachweis des vollen Impfschutzes muss der Impfpass vorgelegt werden.

Genesene: Als genesen gelten Personen, die nachweislich eine COVID-19-Erkrankung durchgemacht haben. Wenn Genesene Patienten im Sankt Josef Hospital besuchen möchten, müssen sie einen Nachweis über einen positiven PCR-Befund vorlegen (PCR-Befund, min. 28 Tage und max. sechs Monate alt).

Genesene-geimpfte: Als genesen gelten Personen, die nachweislich eine COVID-19-Erkrankung durchgemacht haben. Wenn Genesene Patienten im Sankt Josef Hospital besuchen möchten, müssen sie einen Nachweis über einen positiven PCR-Befund vorlegen und zusätzlich nachweisen, dass sechs Monate nach Genesung mindestens eine Impfung erfolgt ist, die wenigstens 14 Tage zurückliegt. Bei Unklarheiten zum Immunstatus muss ein negatives Schnelltest-Ergebnis erbracht werden.

Ein gültiger Personalausweis ist aber vorzulegen.

2. Jeder Patient darf einen Besucher pro Tag empfangen.
3. Die Besuchszeiten sind von Montag bis Sonntag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Besuchszeit ist auf maximal 60 Minuten beschränkt.
4. Auf den Isolierbereichen der Station St. Hildegard und der Intensivstation ist ein Besuch nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Chefarztes möglich.
5. Der Zugang zur Klinik ist für Besucherinnen und Besucher nur über den Haupteingang möglich.
6. Jeder Besucher, aber auch jede zwingend erforderliche Begleitperson, muss vor dem Betreten des Gebäudes auf einem dafür vorgesehenen Fragebogen einige Gesundheitsfragen beantworten. Ferner wird jede Person registriert. Der Gesundheitsfragebogen ist auch im Internet im Vorfeld abrufbar und kann so tagesaktuell mitgeführt werden. Der Gesundheitsfragebogen muss zu Dokumentationszwecken über einen Zeitraum von vier Wochen archiviert werden und wird dann datenschutzkonform ver-

nichtet. Im Bedarfsfall können so Infektionsketten nachvollzogen werden.

7. Sofern zu diesem Zeitpunkt Auffälligkeiten oder Krankheitssymptome vorliegen ist ein Besuch oder eine weitere Begleitung einer Patientin/eines Patienten nicht möglich. Außerdem dürfen Sie nicht als Kontaktperson in Quarantäne befindlich sein oder Kontakt zu einer symptomatischen oder als Corona positiv detektierten Person gehabt haben oder aktuell haben.
8. Es ist immer der kürzeste Weg vom Eingang zum Patientenzimmer und wieder zurück zu nehmen und ein unnötiger Aufenthalt im Krankenhausgebäude ist zu vermeiden.
9. Während des Besuchs ist das Patientenzimmer zu lüften. Der Verzehr von Essen und/oder Getränken im Patientenzimmer ist während des Besuchs nicht gestattet.
10. Während des gesamten Aufenthaltes in der Klinik oder auf dem Gelände ist durchgängig eine FFP2-Atmenschutzmaske (ohne Ausatemventil) zu tragen und die Abstandsregelung von 1,5 Metern zu Angehörigen und anderen Personen einzuhalten. Beim Betreten und Verlassen des Krankenhausgebäudes ist eine Händedesinfektion durchzuführen.
11. Aus betriebsinternen Gründen kann seitens des medizinischen Personals von den oben genannten Regeln abgewichen werden. Dem ist sofort Folge zu leisten.
12. Das Pflegemanagement behält sich vor, aus Sicherheitsaspekten im Falle von zu vielen Besuchern in einem Krankenzimmer entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
13. Bei Verstoß gegen die hier aufgeführten Regeln wird von unserem Hausrecht Gebrauch gemacht.

Die vorgenannte Besucherregelung gilt **seit dem 12.07.2021** bis auf Weiteres.

Xanten, den 12.07.2021



Michael Derksen
Geschäftsführer



Dr. med. Olaf Nosseir
Ärztlicher Direktor